



§ **Rechtliche und praktische Hinweise rund um das Testament**

mit Neuregelung in der
Erbchaftssteuer ab Januar 2009

- 2) Ein Testament und seine Vorteile
- 3) Eigenhändiges oder öffentliches Testament,
einschließlich der Kosten
- 4) Gesetzliche Erbfolge,
einschließlich Erbfolge nach Ordnungen und Pflichtteil
- 5) Erbschaftssteuer
- 6) Vermächtnis - Widerruf und Änderung
- 7) Formulierungsbeispiele im Zusammenhang mit der
Einsetzung der Hanna und Paul Gräb-Stiftung

Hinweis

Als Ehepartner haben Sie die Möglichkeit, Ihren letzten Willen als **gemeinschaftliches Testament** niederzuschreiben und sich so zum Beispiel als gegenseitige Alleinerben einzusetzen.

2) Ein Testament und seine Vorteile

Das Testament (zu lat. „testari“: bezeugen) ist ein Rechtsgeschäft eine einseitig getroffene Verfügung des Erblassers.

In Ihrem sogenannten „letzten Willen“ legen Sie persönlich fest, was nach Ihrem Tode mit Ihrem Besitz geschehen soll. Das Testament ermöglicht Ihnen, die Erbfolge nach Ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Vorteile eines Testaments für Sie selbst, aber auch für Ihre Erben sind:

- **Ihr eigener Wille entscheidet** und nicht die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie überlassen mit einem Testament Ihren Nachlass nicht dem Zufall und schützen Ihre Erben vor (bösen) Überraschungen

- Das Testament kann den Nachlass **absolut eindeutig regeln**, so vermeiden Sie Streit
- Im Testament können Sie **Personen oder Organisationen bedenken, mit denen Sie nicht verwandt sind** - hier würde die gesetzliche Regelung nicht greifen

3) Eigenhändiges oder Öffentliches Testament, einschließlich der Kosten

Das eigenhändige oder privatschriftliche Testament ist die einfachste Form des Testaments und wird vollständig von Ihnen als Erblasser mit der Hand geschrieben. Es muss Ort und Datum enthalten und mit Vor- und Zunamen (evtl. auch das Geburtsdatum) unterschrieben werden. Das Erbe sowie die Erben müssen eindeutig benannt werden.

Vorteil:

Abfassen und evtl. Änderungen kosten kein Geld.

Nachteil:

Eine fachkundige Beratung fehlt, das kann zu missverständlichen Formulierungen und möglicherweise zu Streit führen. Die Erben brauchen einen Erbschein, der wiederum mit Kosten verbunden ist. Das Testament kann unter Umständen vernichtet werden.

Das öffentliche oder notarielle Testament würden Sie entweder mündlich einem Notar gegenüber erklären oder diesem schriftlich übergeben. Der Notar ist verpflichtet, Sie zu beraten. Das notarielle Testament wird amtlich verwahrt.

Vorteil:

Die **fachkundige Beratung hilft**, Missverständnisse zu vermeiden. Das Testament kann nicht verloren gehen oder vernichtet werden. Liegt ein notarielles Testament vor, wird in der Regel kein Erbschein benötigt. So können die Kosten für ein notarielles Testament sogar unter jenen für ein handschriftliches Testament liegen.

Nachteil:

Die Errichtung (erstmalige Abfassung eines Testaments) und eine mögliche Änderung sind mit Kosten verbunden.

Kostenbeispiel (in Euro)

Quelle Kostenordnung, Stand Jan. 2009

Wert	Erstellung Einzeltestament	Notarielle Hinterlegung	Ausstellung eines Erbscheines
20.000,--	72,-- + MwSt.	18,--	144,--
50.000,--	132,-- + MwSt.	33,--	264,--
100.000,--	207,-- + MwSt.	51,75	414,--
200.000,--	357,-- + MwSt.	89,25	714,--
500.000,-	657,-- + MwSt.	164,25	1.314,--

4) Gesetzliche Erbfolge, einschließlich Erbfolge nach Ordnung und Pflichtteil

Nach deutschem Recht **erben grundsätzlich nur Ihre Verwandten**, das sind Menschen, mit denen Sie gemeinsame Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern usw. haben. Es gibt davon zwei Ausnahmen: **Adoptivkinder** werden grundsätzlich leibeigenen Kindern gleichgestellt, und für Ihre **Ehepartner** gilt ein eigenes Erbrecht.

Nicht alle Verwandten erben in gleicher Weise, das Gesetz unterscheidet Erben 1., 2., 3., und höherer Ordnung. Innerhalb der Ordnungen erben diejenigen, die am nächsten mit dem Erblasser verwandt sind.

Kann weder ein Ehepartner noch ein Verwandter ausfindig gemacht werden, so **erbt der Staat**.

Der Pflichtanteil ist der Anteil am Erbe, welcher dem Ehepartner, den Kindern oder (im Falle der Kinderlosigkeit) den Eltern des Erblassers zusteht, wenn diese Personen im Testament nicht benannt oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

Der Pflichtanteilsberechtigte kann von dem im Testament genannten Erben eine Geldzahlung in Höhe der **Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils** einfordern.

Erben

1. Ordnung	2.Ordnung	3. Ordnung
sind Abkömmlinge des Verstorbenen: Kinder, Enkel, Urenkel	sind die Eltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskinde: Geschwister, Nichten und Neffen	sind Großeltern und deren Abkömmlinge: Tanten, Onkel, Cousins

Hinweis:

Gem. § 13 Abs. 1 Nr.16 lit. B ErbStG sind Zuwendungen an Stiftungen, die unmittelbar kirchlichen , gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, erbschafts- und schenkungssteuerfrei.

Ein Vermächtnis zugunsten der Hanna und Paul Gräb-Stiftung kann somit vollständig der Unterstützung der geistig Behinderten Menschen und unseren Projekten dienen.

5) Erbschaftssteuer

Grundsätzlich ist eine **Erbschaft** für Ihre Erben, wie auch eine Schenkung zu Lebzeiten, **steuerpflichtig**.

Die Höhe der Steuer ist sowohl vom Verwandtschaftsverhältnis als auch von der Höhe des Erbes abhängig.

Jedem Erben stehen jedoch zunächst **Freibeträge** zu.

Für Ehepartner sowie Kinder unter 27 Jahren gibt es darüber hinaus noch **besondere Versorgungsfreibeträge** (256.000,-- Euro für Ehepartner und 10.300,-- bis 52.000,-- Euro für Kinder je nach Alter).

Ehepartner und Kinder erben außerdem das selbstgenutzte Wohneigentum steuerfrei, wenn sie es weitere 10 Jahre bewohnen. Bei Kindern ist die Befreiung auf 200 m² begrenzt. Grundsätzlich werden Immobilien mit dem Verkehrswert bewertet.

Abhängig von der Art der Immobilie gibt es unterschiedliche Wertermittlungsverfahren.

Freibeträge

Erbe	Freibetrag in €
Ehepartner	500.000,--
Kinder	400.000,--
Enkel	200.000,--
Übrige Erben	
1.Ordnung	100.000,--
Erben 2. Ordnung	20.000,--
Erben 3. Ordnung	20.000,--

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse I –III		
	I	II	III
75.000,--	7	30	30
300.000,--	11	30	30
600.000,--	15	30	30
6.000.000,--	19	30	30
13.000.000,--	23	50	50
26.000.000,--	27	50	50
über 26.000.000,--	30	50	50

6) Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist Ihre **Zuwendung eines ganz bestimmten** im Testament genannten **Geldbetrags oder Gegenstand an eine bestimmte Person oder Organisation**. Der Vermächtnisnehmer muss den Geldbetrag oder Gegenstand von den Erben herausverlangen, denn er wird nicht automatisch Eigentümer.

Beispiele

- Meine Erben sollen das folgende Vermächtnis erfüllen: Mein langjähriger Freund, Heinz Weber, erhält den Flügel, mit dem wir beide viele gute Erinnerungen verbinden.
- Meinen Erben erlege ich das folgende Vermächtnis auf: Die Hanna und Paul Gräb-Stiftung erhält 10.000,-- Euro als Zustiftung zur Unterstützung des Hauses der Diakonie Wehr Öflingen.

Widerruf und Änderung

- Ein Testament können Sie **jederzeit widerrufen** und durch ein neues ersetzen. Ein handschriftliches Testament wird **vernichtet** oder mit dem Zusatz „**ungültig**“ versehen. Auch ersetzt ein Testament jüngeren Datums das ältere, wenn das jüngere Testament dem älteren widerspricht. Ein öffentliches Testament können Sie **wieder aus der Verwahrung nehmen**, allerdings verliert es dadurch seine Gültigkeit.
- Bei der Erneuerung eines notariellen Testamentes entstehen wieder Kosten.

7) Formulierungsbeispiele im Zusammenhang mit der Einsetzung der Hanna und Paul Gräb-Stiftung

Testament

Meine Erben sind mein Bruder, Dieter Schmidt und meine Nichte Monika Schmidt zu jeweils gleichen Teilen.

Meine Lebensversicherung bei der XY-Gesellschaft soll die Hanna und Paul Gräb-Stiftung, Meierhofstrasse 23 in 79664 Wehr als Zustiftung und Vermächtnis erhalten.

Frankfurt, den 20 Juli 2010
Berta Schmidt, geborene Müller

Mein letzter Wille

Da ich keine nahen Verwandten mehr habe, setze ich zu meinem Erben die

Hanna und Paul Gräb-Stiftung,
Meierhofstraße 23
79664 Wehr

ein.

Die Hanna und Paul Gräb-Stiftung beschere ich mit folgendem Vermächtnis und mit folgenden Auflagen:

- Meine gute Freundin Katrin Meier, Bruderstr. 24 in 79713 Bad Säckingen, bekommt meine Bildersammlung
- An meinem Todestag soll jedes Jahr eine Messe gefeiert werden - gerne auch in einem von mir geförderten Projekt

Bad Säckingen, 05.10.2009
Emil Breitmann

Anschrift der Stiftung

Hanna und Paul Gräb-Stiftung
Meierhofstraße 23
79664 Wehr

Vorsitzender

Dipl. Ing. Ulrich Delhey
79664 Wehr
Tel. 07762/9343 oder 07762/708123
Fax. 07762/708126
e-mail: ulrich-delhey@t-online.de oder ulrich.delhey@rota.de

Bankverbindungen:

Hanna und Paul Gräb-Stiftung

BHF-Bank, Mainz

Konto-Nr.: 30 060 776
BLZ: 500 202 00
BIC: BHFBDDEFF
IBAN: DE63 5002 0200 0030 0607 76

Sparkasse Hochrhein, Bad Säckingen

Konto-Nr.: 77 042 174
BLZ: 684 522 90
BIC: SOLADES1WHT
IBAN: DE41 6845 2290 0077 0421 74

Schlusshinweis:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die zuvor aufgeführten „rechtlichen und praktischen Hinweise rund um das Testament“ nur eine erste Information darstellt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Wenn Sie ein Testament erstellen wollen, sollten Sie sich immer juristisch beraten lassen.

Verantwortlich für den Inhalt:
Hanna und Paul Gräb-Stiftung

Stand der Informationen: Feb. 2009